

Allgemeines Studienreglement

des Master of Science in Artificial Intelligence
der Stiftung Universitäre Fernstudien Schweiz (FernUni Schweiz Schweiz) (Rg-MAI)

vom 16. Januar 2019

Der Stiftungsrat

- eingesehen das Gesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG) vom 30. September 2011;
- eingesehen das Gesetz über die Bildung und Forschung von universitären Hochschulen und Forschungsinstituten vom 2. Februar 2001;
- eingesehen das Reglement zur Anwendung des Gesetzes über die Bildung und Forschung von universitären Hochschulen und Forschungsinstituten vom 27. März 2002;
- eingesehen die Verordnung über die universitären Bildungsgänge vom 5. Juni 2002;
- gestützt auf Art. 23 Ziff. 9 der Statuten der Stiftung Universitäre Fernstudien Schweiz vom 11. November 2005 gemäss dem Folgendes gilt: *Dem Stiftungsrat sind grundsätzlich alle Kompetenzen eingeräumt, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind. Er hat namentlich folgende Befugnisse: [...] Ziff. 9: entscheidet über Reglemente und weitere notwendige Ausführungsbestimmungen und genehmigt diese unter Vorbehalt der Homologation durch die kantonale Behörde.*»
- eingesehen das Organisationsreglement der FernUni Schweiz vom 4. Juli 2018

beschliesst:

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	1
Art. 1	Gegenstand	1
Art. 2	Fernstudium	1
Art. 3	Begriffe	1
II.	Zulassung und Gebühren	2
Art. 4		2
III.	Studium	2
A	Studienaufbau	2
Art. 5	Studienbeginn und Dauer	2
Art. 6	ECTS-Punkte	2
Art. 7	Studienumfang und Gliederung	2
Art. 8	Modulangebot	3
Art. 9	Modulbelegung	3
B	Studienform	3
Art. 10	Selbststudium	3
Art. 11	Onlinestudium	3
Art. 12	Präsenzveranstaltungen	4
Art. 13	Studienleistungen im Unternehmen	4
Art. 14	Studium auf Englisch	4
C	Leistungsnachweise	5
Art. 15	Zeitpunkt	5
Art. 16	Modus	5
Art. 17	Notengebung	5
Art. 18	Wiederholung von Leistungsnachweisen	5
Art. 19	Prüfungsabsenzen	6
Art. 20	Prüfungsbetrug	6
D	Anrechnung von Leistungen	6
Art. 21		6
E	Master-Abschluss	7
Art. 22		7
F	Immatrikulation, Beurlaubung, Exmatrikulation	7
Art. 23	Immatrikulation	7
Art. 24	Beurlaubung	7
G	Härtefall	8
Art. 26		8
IV.	Rechtspflege	8
Art. 27	Organe	8
Art. 28	Einsprache und Beschwerde	8
V.	Schlussbestimmungen	8
Art. 29	Inkrafttreten	8
Art. 30	Übergangsbestimmungen	9

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Das vorliegende Reglement regelt den Master-Studiengang Künstliche Intelligenz, der von der Stiftung Universitäre Fernstudien Schweiz (nachstehend FernUni Schweiz) in Zusammenarbeit mit dem Forschungsinstitut Idiap angeboten wird.

Art. 2 Fernstudium

¹ Das Studium an der FernUni Schweiz ist ein Fernstudium.

² Das Fernstudium besteht aus Modulen (vgl. Art. 8 und 9), Arbeiten und Übungen mit einer Onlinebetreuung (vgl. Art. 11), einer Präsenzveranstaltung (vgl. Art. 12), virtuellen Klassen sowie Studienleistungen im Unternehmen (vgl. Art. 13).

Art. 3 Begriffe

Die folgenden Ausdrücke bedeuten:

- a. *Direktion*: art.24 und 25 des Organisationsreglement (OrgR).
- b. *Rektor/in*: art. 26 und 27 des Organisationsreglement (OrgR).
- c. *Vizektor/in Lehre*: art. 28 und 29 des Organisationsreglement (OrgR).
- d. *Dekan/in*: art. 38 des Organisationsreglement (OrgR).
- e. *Studiengangsleiter/in*: art. 40 des Organisationsreglement (OrgR).
- f. *Faculty Manager*: Person, die den/die Studiengangsleiter/in in seinem/ihrem Bereich unterstützt. Sie fungiert als Bindeglied zwischen der Fakultät und der Organisation.
- g. *Student Services*: Dienst, der die administrative Begleitung der Studiengänge und der Studierenden gewährleistet.
- h. *Academic Supervisor*: Person mit der Betreuung eines Moduls betraut ist. Der Academic Supervisor trägt die wissenschaftliche und pädagogische Verantwortung für sein Modul und leitet die Präsenzveranstaltung und die virtuellen Klassen prinzipiell persönlich.
- i. *Learning Manager*: Person, die den Academic Supervisor bei der Betreuung eines Moduls unterstützt. Sie arbeitet nach den Richtlinien des Academic Supervisors. Sie ist persönlich für die Onlinebetreuung und Selbstlernphasen der Studierenden verantwortlich.
- j. *Partnerunternehmen*: Das Unternehmen, in dem der Student beschäftigt ist und die Studienleistungen im Unternehmen erbringt.
- k. *Company Supervisor*: Person in einem Partnerunternehmen, die mit der (administrativen) Betreuung, Organisation und dem optimalen Ablauf der Studienleistungen im Unternehmen betraut ist. Der Company Supervisor kann mehrere Projekte innerhalb des Partnerunternehmens betreuen. Der Company Supervisor muss die Strategie des Unternehmens kennen, Kompetenzen im Bereich Projektmanagement aufweisen und ein allgemeines Verständnis des Bereichs künstliche Intelligenz haben.
- l. *Project Supervisor*: Person im Lehrteam, die mit der (wissenschaftlichen) Betreuung, Organisation und dem optimalen Ablauf der Entwicklung der Studienleistungen im Unternehmen betraut ist. Der Project Supervisor kann mehrere Studentenprojekte betreuen.
- m. *Project Coordinator*: Person im Lehrteam, die mit der Koordination, optimalen Organisation und Betreuung aller Studienleistungen im Unternehmen betraut ist.
- n. *Kommission der Studienleistungen im Unternehmen*: Sie besteht aus dem Project Coordinator, Project Supervisor und Company Supervisor. Sie ist mit der Gewährleistung der Anerkennung der Studienleistungen im Unternehmen betraut.
- o. *Studienleistungen im Unternehmen*: Alle Tätigkeiten im Unternehmen, darunter auch die Masterarbeit, für die ECTS-Punkte erworben werden können. Die Modalitäten der Studienleistungen im Partnerunternehmen sind in Anhang 6 festgelegt.
- p. *Idiap*: Das Forschungsinstitut Idiap mit Sitz in Martigny und nationales Kompetenzzentrum für künstliche Intelligenz.
- q. *Studierende/r*: Person, die für einen Studiengang immatrikuliert ist;

- r. *Modul*: Fachinhalt, der in einem Studiengang angeboten wird. Die Module sind im Anhang 1 aufgeführt;
- s. *Trimester*: Zeitraum von 12 Wochen. Der Masterstudiengang ist in sechs Trimester unterteilt. Die Module der Grundlagenkurse und der weiterführenden Kurse dauern ein Trimester.

II. Zulassung und Gebühren

Art. 4

¹ Zugelassen zum Studiengang Master of Science in Artificial Intelligence sind alle Bachelor of Science in Informatik einer schweizerischen oder ausländischen Universität oder Universitätsinstitution sowie mit einem akademischen Grad, den der/die Studiengangsleiter/in als gleichwertig anerkennt.

² Für Bachelor in Informatik ausländischen Rechtes und Bachelor mit Informatik als Nebenfach können zusätzliche Auflagen für die Zulassung zum Studiengang Master of Science in Artificial Intelligence gemacht werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Zulassungsreglements der FernUni Schweiz sinngemäss.

³ Die Zulassung zum Master of Science in Artificial Intelligence unterliegt der Auflage eines Beschäftigungsverhältnisses in einem Partnerunternehmen.

⁴ Die Gebühren für Studierende sind im Gebührenreglement geregelt.

⁵ Die von den Unternehmen geschuldeten Betreuungskosten sind in Anhang 6 festgelegt.

III. Studium

A Studienaufbau

Art. 5 Studienbeginn und Dauer

¹ Die Studiengänge beginnen jedes Frühjahrssemester im Februar. Einzelne Module beginnen nur im Herbst- oder im Frühjahrssemester (vgl. Anhang 2).

² Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester bzw. sechs Trimester.

³ Die Studiendauer kann nicht verkürzt werden, auch nicht bei Vorliegen der Anrechnung von Leistungen (vgl. Art. 21)

⁴ Einzelne Module beginnen nur in den Herbst- oder in den Frühjahrstrimestern (vgl. Anhang 2).

⁵ Die Mindeststudiendauer beträgt drei Semester, die Maximalstudiendauer vier Semester. Wird die Maximalstudiendauer überschritten, so wird der/die Studierende grundsätzlich exmatrikuliert. Der/Die Studiengangsleiter/in kann auf Gesuch hin davon ausnahmsweise abweichen.

Art. 6 ECTS-Punkte

¹ Die Studienleistungen werden nach dem European Credit Transfer System (ECTS) bemessen. Ein ECTS-Punkt entspricht einem Arbeitsaufwand von 25 bis 30 Arbeitsstunden.

² Wie viele ECTS-Punkte für welches Modul vergeben werden, ist im Anhang 1 dieses Reglements festgelegt.

³ Die erworbenen ECTS-Punkte sind nach Abbruch der Ausbildung grundsätzlich fünf Jahre lang gültig. Ausnahmsweise kann der/die Studiengangsleiter/in in begründeten Einzelfällen die Gültigkeit erworbener ECTS-Punkte verlängern.

Art. 7 Studienumfang und Gliederung

¹ Das Master-Studium umfasst insgesamt 90 ECTS-Punkte.

² Die Vergabe von ECTS-Punkten im Rahmen des Master-Studiums umfasst:

- a. Pflichtmodule der Grundkurse
- b. Wahlmodule der weiterführenden Kurse

Sowie die Studienleistungen um Unternehmen:

- c. Berufliche Tätigkeit im Unternehmen
- d. Masterarbeit in Form der Entwicklung eines oder mehrerer Projekte im Unternehmen

³ Die zu absolvierenden Module sind im Anhang 1 dieses Reglements aufgeführt.

⁴ Die Studierenden belegen die Module der Grundkurse in einer vorab festgelegten chronologischen Reihenfolge. Die Studierenden können grundsätzlich frei wählen, wann sie welches Modul der weiterführenden Kurse besuchen. Diese Wahlfreiheit wird allerdings dadurch eingeschränkt, dass bestimmte Module entweder nur im Herbst- oder Frühjahrssemester stattfinden.

⁵ Module der Grundkurse müssen von allen Studierenden belegt werden.

⁶ Bei Wahlmodulen weiterführender Kurse haben die Studierenden die Wahl aus einer bestimmten Anzahl angebotener Module.

Art. 8 Modulangebot

¹ Module der Grundkurse und Module der weiterführenden Kurse werden mindestens alle zwei Semester angeboten.

Art. 9 Modulbelegung

¹ Pro Semester kann ein/e Studierende/r grundsätzlich maximal sechs neue Module belegen. Neben diesen sechs neuen Modulen können zusätzlich nicht bestandene Module belegt werden.

² Ausnahmsweise kann der/die Studiengangsleiter/in die Belegung zusätzlicher neuer Module bewilligen. Der/Die Studiengangsleiter/in prüft allerdings in Abhängigkeit der erhaltenen Noten bei der Bewilligung des Gesuches namentlich, ob mit Blick auf die bisherigen Studienleistungen dem/der Studierenden die Belegung zusätzlicher Module zu rechtfertigen ist.

³ Ein/e Studierende/r darf ein Modul lediglich einmal belegen. Das Modul kann nicht im darauffolgenden Jahr noch einmal belegt werden. Das Modul muss bei der Bewertung oder beim zweiten bzw. dritten Versuch und spätestens bis zum Ende des Folgesemesters anerkannt werden (vgl. Art. 18).

B Studienform

Art. 10 Selbststudium

¹ Das Selbststudium an der FernUni Schweiz beinhaltet einen individuellen sowie einen begleiteten Teil.

² Im Rahmen des begleiteten Selbststudiums sind in den durchgeführten Modulen während des Semesters diverse Leistungen zu erbringen.

³ Grundsätzlich ist die Teilnahme an Aktivitäten des begleiteten Selbststudiums obligatorisch. Der Academic Supervisor legt die Einzelheiten dieser Tätigkeiten fest und informiert den/die Studierende/n zu Semesterbeginn darüber. Zugelassen zu den Wissenskontrollen sind Studierende, die an diesen Tätigkeiten teilnehmen oder gleichwertige, vom Academic Supervisor festgelegte Leistungen vorweisen.

Art. 11 Onlinestudium

¹ Im Rahmen des Onlinestudiums sind in den durchgeführten Modulen während des Semesters diverse Leistungen zu erbringen.

² Die Leistungen erfolgen grundsätzlich über die von der FernUni Schweiz zu Verfügung gestellten Kommunikationssysteme.

³ Die Teilnahme an Online-Tätigkeiten ist prinzipiell obligatorisch. Der Academic Supervisor legt die Einzelheiten dieser Tätigkeiten fest und informiert den/die Studierende/n zu Semesterbeginn darüber. Zugelassen zu den Wissenskontrollen sind Studierende, die an diesen Tätigkeiten teilnehmen oder gleichwertige, vom Academic Supervisor festgelegte Leistungen vorweisen.

Art. 12 Präsenzveranstaltungen

¹ Wird ein Modul in einem Semester angeboten (vgl. Art. 8), so findet in diesem Semester eine Präsenzveranstaltung statt.

² Häufigkeit und Dauer der Präsenzveranstaltung sind in Anhang 4 geregelt.

³ Zur Präsenzveranstaltung ist nur zugelassen, wer sich für das entsprechende Modul eingeschrieben hat.

⁴ Die Präsenzveranstaltung findet in Form eines theoretischen Unterrichts und Übungen statt. Die Teilnahme an der Präsenzveranstaltung ist obligatorisch. Wer die Veranstaltung nicht besucht hat, wird nicht zur Prüfung zugelassen. Der Academic Supervisor bzw. Learning Manager regelt die Modalitäten der Präsenzkontrollen. In begründeten Einzelfällen kann die Pflicht zur Teilnahme an der Präsenzveranstaltung zeitweilig aufgehoben werden. Die Sonderregelung bewilligt der/die Studiengangsleiter/in.

Art. 13 Studienleistungen im Unternehmen

¹ Die Studienleistungen im Unternehmen entsprechen einer Mindestdauer von 1200 Stunden. Dies entspricht einem Beschäftigungsgrad von 40% für das Partnerunternehmen.

² Die Studienleistungen im Unternehmen erfolgen unter Aufsicht eines Company Supervisors, Project Supervisors oder Project Coordinators.

³ Der Inhalt der Studienleistungen im Unternehmen umfasst unter anderem:

- a. Recherche über die Einbringung künstlicher Intelligenz in die Unternehmensstrategie
- b. Ein Projektvorschlag über die Entwicklung künstlicher Intelligenz im Unternehmen
- c. Eine Präsentation des Projektkonzepts
- d. Eine Masterarbeit in Form der Entwicklung eines (oder mehrerer) Projekte(s) im Unternehmen

⁴ Der/die Studierende muss im Rahmen der Studienleistungen im Unternehmen eine schriftliche Arbeit verfassen. Die Masterarbeit entspricht der Entwicklung eines Projekts (oder mehrere Projekte) im Bereich künstliche Intelligenz im Partnerunternehmen.

⁵ Die Studienleistungen im Unternehmen werden benotet und unterliegen den ECTS-Punkten (vgl. Art. 17 und Anhang 6).

⁶ Die Studienleistungen unterliegen einer den/die Studierende/n betreffenden Vereinbarung zwischen der FernUni Schweiz, Idiap und dem Unternehmen.

⁷ Die Modalitäten der Studienleistungen im Unternehmen sind in den Anhängen 6 beschrieben.

Art. 14 Studium auf Englisch

¹ Unterrichts- und Prüfungssprache der Module ist Englisch.

² Welche Sprache im Rahmen der Studienleistungen im Unternehmen gesprochen wird, entscheidet das Unternehmen.

³ Die Studienleistungen im Unternehmen werden in englischer Sprache bewertet. Eine andere Sprache kann in Absprache mit dem Project Supervisor, Project Coordinator und Company Supervisor festgelegt werden.

C Leistungsnachweise

Art. 15 Zeitpunkt

Spätestens am Ende des Trimesters werden die Leistungen der an einem Modul teilnehmenden Studierenden überprüft und benotet (vgl. Art. 17).

Art. 16 Modus

¹ Der Prüfungsmodus richtet sich nach den Vorgaben des Moduls. Die Prüfungsformen sind im Anhang 3 umschrieben.

² Während des Semesters können zudem Teilprüfungen stattfinden und in die Bewertung einfließen.

³ Die Academic Supervisor legen nach Rücksprache mit dem/der Studiengangsleiter/in den Inhalt der Prüfungsbewertung und die zugelassenen Hilfsmittel fest.

⁴ Die Academic Supervisor orientieren die Studierenden zu Beginn des Semesters über Änderungen von Wissenskontrollen.

Art. 17 Notengebung

¹ Leistungsnachweise und besondere Studienleistungen werden mit einer Note von 1 bis 6 bewertet, wobei 6 die höchste und 1 die niedrigste Bewertung bezeichnet. Noten von 4 oder höher bezeichnen genügende Leistungen.

² Genügende Leistungsnachweise und besondere Studienleistungen werden nach folgender Notenskala bewertet:

6.0; 5.75	Ausgezeichnet,
5.5; 5.25	Sehr gut,
5.0; 4.75	Gut,
4.5; 4.25	Befriedigend,
4.0	Ausreichend.

³ Ungenügende Leistungsnachweise und besondere Studienleistungen gelten als nicht bestanden und werden nach folgender Notenskala bewertet: 3.75; 3.5; 3.25; 3.0; 2.75; 2.5; 2.25; 2.0; 1.75; 1.5; 1.25; 1.0.

⁴ Bei der Notengebung werden auch die ECTS-Punkte angegeben.

⁵ In Modulen mit Teilleistungen ergibt sich die Modulnote als gewichteter Durchschnitt aller Teilleistungen. Die Modulnote wird auf Hundertstel berechnet.

⁶ Der/Die Studierende, der/die in einem Modul keine ausreichende Note erzielt hat, kann diese Note nicht durch andere Noten in anderen Modulen ausgleichen.

Art. 18 Wiederholung von Leistungsnachweisen

¹ Bei einer ungenügenden Note in einem Modul sind die entsprechenden Leistungsnachweise zu wiederholen. Bei Modulen mit mehreren Teilprüfungen entscheiden die Academic Supervisor, welche Prüfungen zu wiederholen sind.

² Lediglich zwei Wiederholungen sind gestattet. Wird auch die zweite Wiederholung nicht bestanden, so ist die ungenügende Modulnote definitiv. In die Wertung aufgenommen wird immer das Resultat der letzten Wiederholung.

³ Nicht bestandene Leistungsnachweise sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu wiederholen, und spätestens bis zum Ende des Folgetrimesters. In begründeten Einzelfällen kann der/die Studiengangsleiter/in einen anderen Zeitpunkt für die Wiederholung bewilligen.

⁴ Wer in einem Modul eine definitive Note unter 3.0 erreicht, wird exmatrikuliert (Art. 25).

⁵ Erhält der/die Studierende bei seinen/ihren Studienleistungen im Unternehmen eine ungenügende Bewertung, so muss er/sie sich für das Folgesemester wieder einschreiben und die Bewertung zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederholen, spätestens bis zum Ende des Folgesemesters. Der/Die Studierende darf kein(e) neu-es/neuen Projekt(e) im Unternehmen beginnen. Die zweite – und dritte – Bewertung bezieht sich immer auf das/die ursprünglich festgelegte(n) Projekt(e).

⁶ Eine schriftliche Arbeit, die mit ungenügend bewertet wurde, kann nur einmal an den/die betreffende/n Studierenden zur Überarbeitung zurückgegeben werden. Ausgenommen ist die Bewertung der Studienleistungen im Unternehmen, die zweimal an den/die betreffende/n Studierende/n zum Zweck der Überarbeitung zurückgegeben werden kann.

⁷ Die Überarbeitungsfrist beträgt dreissig Tage und beginnt unter Vorbehalt einer Beschwerde am Tag nach dem Erhalt des Beschlusses der schriftlichen begründeten Ablehnung der Arbeit. Ausgenommen ist die Bewertung der Studienleistungen im Unternehmen, für die eine angemessene Frist von der Kommission der Studienleistungen im Unternehmen festgelegt wird.

Art. 19 Prüfungsabsenzen

¹ Erscheint ein Student, eine Studentin unentschuldigt nicht zur Prüfung oder bricht die Prüfung ab oder erbringt keine bewertbare Prüfungsleistung, so wird die Prüfung mit der Note 1.0 bewertet.

² Studierende, die aus wichtigen Gründen die Prüfung nicht ablegen können, müssen dies vor der Prüfung den Student Services anzeigen, ihre Gründe nennen und diese belegen. Der Studiengangleiter, die Studiengangleiterin entscheidet, ob ein entschuldigter Rücktritt von der Prüfung vorliegt. Ist dies der Fall, so gilt die Prüfung nicht als Fehlversuch und muss zum nächsten Prüfungstermin nachgeholt werden, spätestens bis zum Ende des Folgesemesters.

³ Wer aus zwingenden Gründen seine Absenz erst nach der Prüfung mit wichtigen Gründen entschuldigen kann, wird behandelt wie nach Abs. 2. Er/sie muss dies innert 5 Tagen den Student Services anzeigen und belegen.

Art. 20 Prüfungsbetrug

¹ Ein Leistungsnachweis, der durch Täuschung erbracht worden ist, wird mit der Note 1.0 bewertet.

² Eine Täuschung liegt vor, wenn bei einem Leistungsnachweis plagiiert wird.

³ Eine Täuschung liegt des Weiteren vor, wenn der Leistungsnachweis mit nicht zugelassenen Hilfsmitteln erbracht wurde. Als Täuschung gilt dabei bereits das Mitbringen nicht zugelassener Hilfsmittel zur Prüfung oder, bei Bestehen eines entsprechenden Verdachts, die Verweigerung der Mitwirkung an der Aufklärung gegenüber der Aufsichtsperson.

⁴ Wird die Täuschung erst nach Bekanntgabe des Ergebnisses des Leistungsnachweises bekannt, wird die erteilte Note durch den Studiengangleiter, die Studiengangleiterin annulliert. Wird die Täuschung erst nach Aushändigung des Diploms bekannt, liegt die Annullationsbefugnis beim Stiftungsrat.

⁵ Weitergehende disziplinarische Massnahmen und die Strafverfolgung bleiben vorbehalten.

D Anrechnung von Leistungen

Art. 21

¹ Wer eine Studienleistung bereits erbracht hat, so dass ihm/ihr das Absolvieren eines Moduls erlassen werden kann, muss im Rahmen der Studienbewerbung ein ausreichend dokumentiertes Gesuch stellen.

² Äquivalente Studienleistungen, die an Hochschulen oder Hochschulinstitutionen erbracht worden sind, können angerechnet werden, sofern sie bezüglich Inhalt und Umfang als äquivalent beurteilt werden, stufengerecht sind, nicht länger als fünf Jahre zurückliegen und mit einer genügenden Note abgeschlossen worden sind. Die entsprechende Note wird in die Wertung aufgenommen.

³ Mindestens 70 der 90 für den Master erforderlichen ECTS-Punkte müssen in einem Studiengang der FernUni Schweiz erlangt worden sein.

⁴ Die im Rahmen der Studienleistungen im Unternehmen erworbenen ECTS-Punkte können nicht auf gleichwertige Weise erzielt werden. Die Studienleistungen im Unternehmen sind für die Erlangung des Masters obligatorisch.

E Master-Abschluss

Art. 22

¹ Der Master ist erfolgreich abgeschlossen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Der/Die Studierende hat alle Pflichtmodule der Grundkurse abgeschlossen.
2. Er/Sie hat ausreichend Wahlmodule der weiterführenden Kurse abgeschlossen, um mindestens 14 ECTS-Punkte zu erreichen.
3. Der gewichtete Durchschnitt der Noten aller Module ist nicht schlechter als 4.0.
4. Er/Sie hat maximal eine ungenügende definitive Note in einem Modul.
5. Keine definitive Note ist in einem Modul der Grundkurse oder weiterführenden Kurse schlechter als 3.0.
6. Der/Die Studierende hat seine/ihre Studienleistungen im Unternehmen absolviert und der gewichtete Notendurchschnitt der Studienleistungen im Unternehmen ist nicht schlechter als 4.0.
7. Er/Sie erhielt 90 ECTS-Punkte.

² Wurde der Master erfolgreich abgeschlossen, so erhält der/die Studierende ein entsprechendes Diplom. Ausserdem wird ihm/ihr der Titel Master of Science in Künstlicher Intelligenz verliehen.

F Immatrikulation, Beurlaubung, Exmatrikulation

Art. 23 Immatrikulation

¹ Immatrikuliert ist, wer die Bestimmungen des Art. 7 des Zulassungsreglements (ZuR) erfüllt

² Wer ein Studium aufnehmen oder fortsetzen will, muss immatrikuliert sein.

³ Wer Studienangebote oder andere Dienstleistungen der Institution in Anspruch nehmen oder Studienleistungen erbringen will, muss immatrikuliert sein.

Art. 24 Beurlaubung

¹ Beurlaubt ist, wer immatrikuliert ist und im Rahmen der Semesterrückmeldung ein entsprechendes Gesuch gestellt hat und dieses bewilligt wurde.

² Wer beurlaubt ist, darf keine Studienangebote in Anspruch nehmen und keine Studienleistungen erbringen.

³ Wer beurlaubt ist, hat eine Beurlaubungsgebühr zu entrichten, Details regelt das Gebührenreglement (GebR).

Art. 25 Exmatrikulation

¹ Exmatrikuliert ist, wer aus dem Studium austritt. Die Exmatrikulation erfolgt zum Ende des Studiensemesters.

² Exmatrikuliert wird ein/e Studierende/r, der/die einen Antrag auf Exmatrikulation stellt.

³ Exmatrikuliert wird, wer sein Studium erfolgreich abschliesst.

⁴ Exmatrikuliert wird von der Direktion jede/r Studierende, der/die:

1. mehr als eine definitive ungenügende Note in einem Modul erzielt hat, die eine erfolgreichen Master-Abschluss ausschliesst (Art. 22).
2. die maximale Studiendauer überschritten hat (Art. 5 Abs. 4).
3. sich nicht binnen der festgelegten Frist für das Folgesemester wieder eingeschrieben hat oder die im Gebührenreglement festgelegten Gebühren nicht beglichen hat oder

4. der im Partnerunternehmen seinen Arbeitsplatz verliert. Exmatrikuliert kann man auch werden, wenn das Partnerunternehmen die Betreuungskosten nicht fristgerecht begleicht (vgl. Anhang 6).

⁵ Zudem kann ein/e Studierende/r von der Direktion in einem der folgenden Fälle exmatrikuliert werden:

1. Der/die Studierende hat Prüfungsbetrug begangen (Art. 20 AStudR) oder
2. Der/die Studierende stört den Studiengang, indem er/sie sich gegenüber Lehrpersonen, administrativem Personal der Institution oder Studierenden ungebührlich verhält.

G Härtefall

Art. 26

¹ In ausserordentlichen Fällen kann die Direktion vom vorliegenden Reglement abweichen.

IV. Rechtspflege

Art. 27 Organe

¹ Die Student Services, der Dekan oder die Dekanin, der Studiengangleiter oder die Studiengangleiterin, die Direktion und die Rekurskommission sind die Organe, welche für die Entscheide betreffend das vorliegende Reglement zuständig sind.

² Zur Rekurskommission zählen ein/e Dekan/in, ein Academic Supervisor und ein Mitglied des Stiftungsrates. Sie wird vom Dekan oder der Dekanin geführt. Der/Die Dekan/in und der Academic Supervisor gehören unterschiedlichen Studiengängen an. Betrifft die Beschwerde den Studiengang eines Mitglieds der Kommission, hat sich dieser für befangen zu erklären.

³ Die Rekurskommission wird vom Stiftungsrat auf Vorschlag der Direktion für drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 28 Einsprache und Beschwerde

¹ Den in Anwendung dieses Reglements getroffenen Entscheiden, die sich auf die Zulassung und die Anmeldung zu den Prüfungen beziehen, sowie von den Student Services, dem/der Studiengangleiter/in, Academic Supervisor, Project Coordinator oder Project Supervisor getroffenen Entscheiden kann innerhalb von zehn Tagen nach Besprechung mit dem Academic Supervisor oder dem Project Supervisor (siehe Anhang 5) mit begründeter schriftlicher Einsprache an den Dekan/die Dekanin widersprochen werden.

² Einsprachentscheide, die der Dekan/die Dekanin erlässt, können entsprechend Absatz 1 dieses Artikels innerhalb von 30 Tagen nach Empfang des Entscheids mit begründeter schriftlicher Beschwerde gegen Vorlage eines schriftlichen Gesuchs an die Direktion angefochten werden.

³ Beschwerdeentscheide, die die Direktion erlässt, können entsprechend Absatz 1 dieses Artikels innerhalb von 30 Tagen nach Empfang des Entscheids mit begründeter schriftlicher Beschwerde gegen Vorlage eines schriftlichen Gesuchs an die Rekurskommission angefochten werden.

⁴ Gegen Entscheide der Rekurskommission kann beim Staatsrat des Kantons Wallis nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 innerhalb von 30 Tagen Beschwerde erhoben werden.

V. Schlussbestimmungen

Art. 29 Inkrafttreten

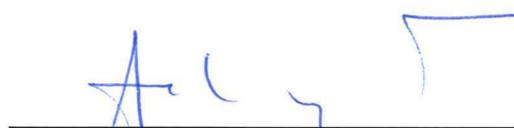
¹ Das vorliegende Reglement wurde vom Stiftungsrat der FernUni Schweiz angenommen.

² Es tritt nach der Genehmigung durch das Departement für Volkswirtschaft und Bildung des Kantons Wallis in Kraft.

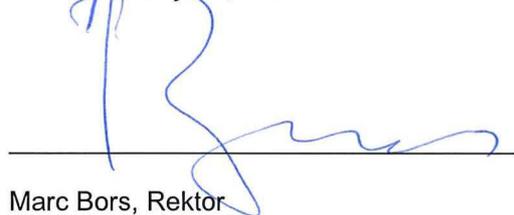
Art. 30 Übergangsbestimmungen

Die Direktion erlässt die erforderlichen Übergangsbestimmungen.

Angenommen vom Stiftungsrat der FernUni Schweiz, am 16. Januar 2019

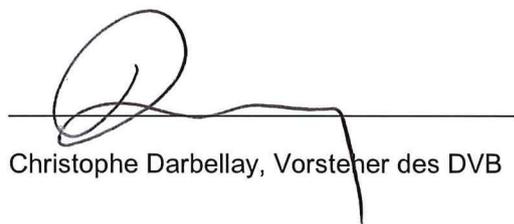


Wilhelm Schnyder, Präsident



Marc Bors, Rektor

Genehmigt vom Departement für Volkswirtschaft und Bildung des Kantons Wallis am ...



Christophe Darbellay, Vorsteher des DVB